

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl XI., Schweden, König Thomas Polus Nils Bielke C. Schwalg v. U. Schwerin v. Bernhard Christoph Jäger B. Schwallenberg C. Lillieström

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. Demnach Höchstermeldte Ihr. Königl. Maytt. ... bewogen worden/ wieder die einschleichende neue Schwermereyen der Enthusiasten/ Chiliasten/ [et]c. ... folgendes Edict ergehen zu lassen ...

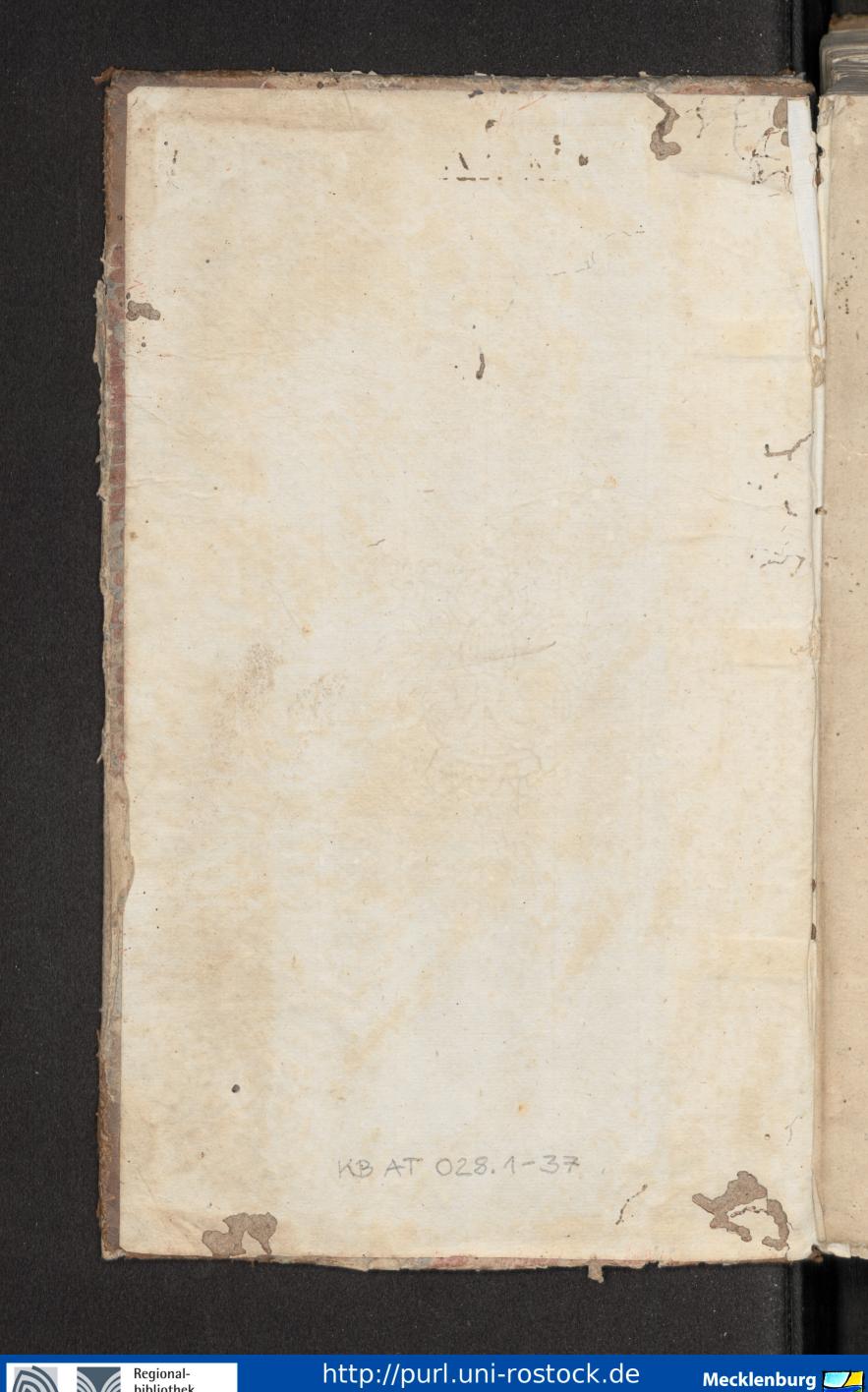
[Stockholm]: [Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1694?]

PUBLIC

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1685168795

Druck Freier 8 Zugang







Num: 18.

Maytt. zu Schweden/2c. zum Kommerschen ESTAT verordnete GENERAL-Staathalter und Regierung.

15

en ab so ir

fo fo en en

hn

in=

laa

rs

m= ent

nd

n=ge=

ito

die

fich eis

ete

111,

Emnach Söchstermeldte Ihr. Königl. Maytt. Unser Allergnädige ster König und Herrauß Christlichem Eister umb die Ehre BOTTes/ als auch tragender höchstrühmlichen Fürsforge vor Dero Unterthanen ewiges Heil und Wolfahrt/bewogen worden/

wieder die einschleichende neue Schwermerenen der Enthusiasten/Chiliasten/W. so an vielen Ortenüberhand nehmen und sich immer weiter außbreiten wollen/folgendes Edickergehen zu lassen/wie Uns dasselbe zugefärtiget worden und von Wort zu Wort also lautet:

Sun jedermänniglich kundt/daß/nachdem Wir schmerklichstersahren mussen/wie anetlichen Orten/der Evangelischen Kirchen in Teutschland/die alten kekerischen/schwermerischen Lehren vom Chiliasmo, sonderbahren Offenbahrungen/ Engus

Entzückungen/2c. wieder auff die Bahn gebracht/ in öffentlichen Schrifften theils eingeführet/ theils vertheidiget/ theils wollen entschuldiget und geringe geachtet werden/zu dero Behuff man allerhand schwermerische Schrifften suchet zu recommendiren oder bemanteln/ nebenst diesen verdächtige/ gefährliche/ ja von denen Libris Symbolicis Evangelischer Rirchen gant verworffene Redens Alrten wieder gebrauchet und entschuldiget/ auch das Unsehen der Librorum Symbolicorum francket/ und die Endliche Berbindung an selbige bald auffheben wil/ diesem allen aber durch heimliche Conventicula grossen Vorschub thut/ worauß denn nichts anders als Zerrüttung der Gemühter/ große Unruhe/ Lasterung und Froloden der Wiedersacher der Warheit/ ausserste Geelen-Gefahr / ja gar der Untergang des reinen Evangelii an solchen Ortenentstehen kan; Wir aber auß Göttlichem Enffer nach Unserer Glorwürdigs sten Vorfahren löblichem Exempel bedacht senn/ durch die gnädige Hulffe GOTTES die reine/ wahre / heiligmachende Religion in allen Unsern Königreichen/ Fürstenthümern und Ländern rein und von allen Regerischen Schwarm unbefleckt zu erhalten/ dieselbe ben ihrer Reinigkeit zu beschüßen / und dieses unschätbahre Pfand / so Uns GOTT anvertrauet/Unseren Nachkommen unverfälscht zu überlieffern. Alls hat solche heilsahme Intention als auch die Landes-Baterliche Sorgfalt für das ewige Heyl Unserer getreuen Unterthanen in Unseren Provincien Uns zu gegenwärtiger Allergnäs digsten Warnung angemahnet und bewogen/ gedachtem Unbeit allerdings fürzukommen / und damit in eine solche betrübte Flamme Unsere Provincien nicht verfallen mochten / möglichsten Fleisses Befehlen demnach allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen/ Unserer Provincien/ wes Standes und Condition sie senn / fürnehmlich aber welche in Geistlichen Aemptern GDET dienen und denen Gemeinen/ als auch der studirenden Jugend fürstehn/ wie aller andren/also auch obangeführter Regeregen und hin und wieder einschleichenden Schwermerenen/ aller ketzerischen/gefährlichen/ verdächtigen und anstössigen Redens-Arten ganklich/ mundlich und schrifftlich sich zu enthalten / Ihnen nicht den geringsten Vorschub/ unter was Schein es immer wolle/ entweder durch Entschuldigung oder Geringachtung zu thun/ die Privat-Zusam= menkunffte in denen Häusern oder andere heimliche Conventicula auff keine Urt und Weise zu dulden/ die Einführung schwermeris scher Bücher ganglich abzuschaffen / vielmehr aber einzig und al lein/ ben GOTTes heiligem Worte und denen so theuer beschwornen Libris Symbolicis, als dem einigem Bande der Evangelischen Kirchen/schlechter Dings zu verbleiben. Ob Wir nun zwar des guten Vertrauens leben/ es werde ein jeder von sich felbst in Bes trachtung



trachtung seines eigenen Seelen-Schadens diese Unsere treue Warnung sich lassen zu Herken geben und selbiger unterthänigst nachleben. Jedennoch/ solte sich jemand den Satan verletten lassen in einem oder andern Puncte dawider zu handeln / so befebe len Wir einem jeden/ der Uns mit Pflicht verwand/ben dem Ende/ so er Uns geleistet/ einen solchen Wiederspenstigen Unsern jedes Orts verordneten Superintendenten und Confistorio unsaumia zu offenbahren/welche ihn dann nach Berichtlicher öffentlichen Un= tersuchung/entweder zu einen öffentlichen Wiederruff für der Gemeine und Herklichen Abbitte des gegebenen Aergernisses das ers ste mabl sollen anhalten/ in desselben Wegerung aber/ so Er ein Ampt bedienete/ des Dienstes entjegen/ und des Landes verweis sen lassen/oder/ so Er ausser Ambts/mit der Landes Verweisung alsobald wieder Ihn sollen verfahren lassen/ das andere mahlaber ohne alles übersehen die Verordnung thun/ daß die Absehung und Landes Berweisung an ihm schleunigst vollzogen werde. de man sich dann hierin kaltsinnig oder saumseelig erweisen / und die von Uns anbefohlene Schärffe nicht gebrauchen wollen/ soll dem/so diese Persohn angegeben/fren stehen/ solche Kaltsinnig= feit und Gaumseeligkeit an Uns allerunterthänigst zu berichten da Wir dann nach Befindung der Sachen fernere ernsthaffte und zureichliche Verfügung thun werden. Hiernach hat sich ein jederman/ dem es angehet/ gehorsambst zu richten.

Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürges druckten Königlichen Instegels. Gegeben Stockholm den 6. Oct.

Unno 1694.

C. Luichiron.



T. Polus.

Mnd



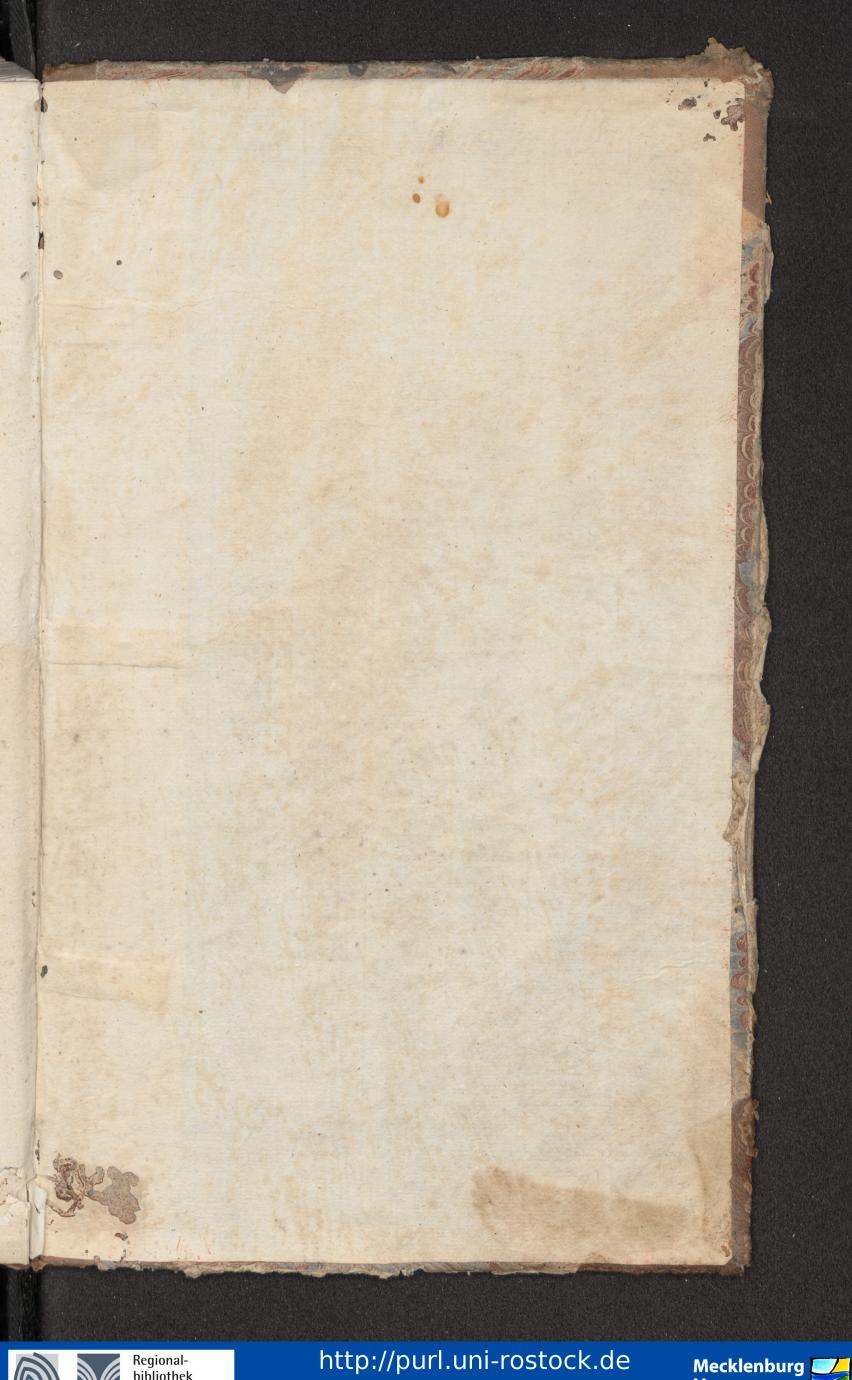
Med dann vorhöchstgedachte Ahro Wonigl. Maytt. allergnädigst begehret/solches in Dero hiesigem Berkogthum nicht allein durch den Druck publiciren zu lassen/sondern auch darüber zu halten/daß denfelben in allen nachgelebet/die dawieder betretende Delinquenten zur gebührenden Straffe gezos gen und dadurch allen besorglichen fernern Unheil zeitig begegnet und gesteuret werde; Als haben Wir allen und jeden dieser Lande Einwohnern/ von was Stande und Condition sie seyn / obengeregten Königlichen Allergnädigsten Willen hiermit kund thun und dieselbe alles Ernstes erinnern/ ermahnen und befehligen wol len/demselben sich überall gemäß zu bezeigen/ben Bermeidung der in dem Patente exprimirten Straffe und Beahndung/ welche wieder die Contravenienten unauß. bleiblich exequiret und vollstrecket werden solle. Wor. nach sich ein seder zu achten. Uhrkundlich eigenhändiger Subscription und fürgedruckten Gouvernements Inssiegel. Stettinden 16. Novembris, Anno 1694.

(L.S.) Micolas Wielke.

C.v.Schwalg. U.v.Schwerin. B.C.Jäger. B.Schwallenberg.
C. Lillieström.

T. Polus.

Carrier eller fand fortfin







Med dann vorhöchstgedachte Whro I Monigl. Maytt. allergnädigst begehret/solches in Dero hiesigem Herkogthum nicht allein durch den Druck de seiren zu lassen/sondern auch darüber zu ben in allen nachgelebet / die dawieder straffe gezo betretendille gen und daile begegnet und besorglichen fernern Unbeil zeitig wirde; Als haben Wir allen Einwohnern/ von was Stan-1/ obengeregten Koniglichen und seden diest & & mit kund thun und dieselbe Onen und besehligen woll iß zu bezeigen/ ben Ver-rimirten Strasse und Alleranadiasten A alles Ernstes erinni ten/demselben sich üb meidung der in dem A htravenienten unauß. rdensolle. Wor. ydlich eigenhändis vernements In V1694.

C.v. Schwalg. U.v. Schwerin. B.C. Jäger. B.C. Anger. B.C. And B. C. Handler B. C. Hand

Carrier aller fand for fin